

## **Förderleitlinien**

- Das Projekt muss im Geschäftsgebiet der Ostächsische Sparkassen Dresden stattfinden bzw. der Antragsteller seinen offiziellen Sitz im Geschäftsgebiet haben.
- Das Projekt und der Projektträger müssen gemeinnützig / gemeinwohlorientiert sein. Projekte, die inhaltlich religiös-missionarische oder parteipolitische Zwecke verfolgen, werden nicht gefördert. Regelmäßige Ortsfeste und jährlich stattfindende Feierlichkeiten können nicht gefördert werden. Ebenso werden Einzelpersonen und Unternehmen nicht gefördert.
- Der Projektträger sollte seine Bankverbindung bei der Ostächsischen Sparkasse Dresden haben.
- Es gelten folgende Antragsfristen:  
Projekte, die in der ersten Jahreshälfte beginnen (Januar bis Juni), müssen bis zum 30. September des Vorjahres und Projekte, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen (Juli bis Dezember), bis zum 30. März des jeweiligen Jahres gestellt worden sein. Verspätet eingegangene Förderanfragen können nicht berücksichtigt werden und erhalten eine Absage.  
(Auf unserer Crowdfunding-Plattform „99 Funken“ können Projekte unter [www.99funken.de](http://www.99funken.de) ganzjährig angelegt werden. Dort gibt es keine Antragsfristen.)
- Projekte werden nicht zu 100% gefördert. Es wird ein angemessener Eigenanteil vom Projektträger erwartet.
- Kleingartenvereine können Förderungen für Umweltbildungs-, Naturschutz- und Renaturierungsprojekte erhalten, wenn Sie der Allgemeinheit dienen und öffentlich zugänglich sind (nicht nur für Vereinsmitglieder).
- Für Projekte von Kindertageseinrichtungen, sowie Senioren- und Pflegeheimen steht unsere Crowdfundig-Plattform „99 Funken“ zur Verfügung ( unter [www.99funken.de](http://www.99funken.de)).
- Vereinsprojekte können nur in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand oder dem Vereinsgeschäftsführer beantragt werden (mehrere parallele Anfragen pro Projektträger sind nicht möglich).
- Die Sparkasse legt auf nachhaltige Projekte oder Anschaffungen Wert, die den Verein bzw. Projektträger langfristig bei seiner Arbeit unterstützen oder ihn weiterentwickeln. Wiederkehrende Personal- und Bewirtschaftungskosten werden z.B. nicht gefördert.
- Richtlinien für Projekte von Bildungseinrichtungen finden Sie unter der Rubrik Bildung

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Es erfolgt nach Einreichung der Förderanfrage eine Einzelfallentscheidung, über dessen Ergebnis der Projektträger gesondert informiert wird.